



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

44/86

An das
Präsidium des Nationalrates

9	GE/9/86
Datum: 17. MRZ. 1986	
Verteilt 18. MRZ. 1986 <i>goh</i>	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Österreichische
Industrie-Holding Aktiengesellschaft
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
GZ. 510.030/13-V/1/86

J. Konec

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beehrt sich zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Österreichische Industrie-Holding Aktiengesellschaft Stellung zu nehmen wie folgt:

Es wird begrüsst, dass

- eine neue Gesetzesgrundlage geschaffen,
- die verstaatlichte Industrie in einem "Konzern" gemäss § 15 des Aktiengesetzes 1965 zusammengefasst und
- der "Holding" das Recht eingeräumt wird, für die einzelnen Konzernunternehmungen "verbindliche Richtlinien" zu erlassen.

In diesem Zusammenhang wird allerdings zu überlegen sein, ob die blosser Möglichkeit, für die Konzernunternehmungen verbindliche Richtlinien zu erlassen, schon ausreicht, um die zweifellos notwendige und angestrebte Verbesserung des Kontrollsystems zu bewirken. Die blosser Kontrolle der Konzernunternehmungen durch den Aufsichtsrat nach den aktienrechtlichen Vorschriften dürfte allein, wie die Erfahrungen zeigen, nicht ausreichen. Nach Meinung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages müssten der "Holding" darüber hinaus noch gewisse Durchgriffsrechte eingeräumt werden.

Zweckmässig wäre es, die Bestimmungen des § 103 Abs2 Aktiengesetz abgeändert anzuwenden und die Hauptversammlung, unbeschadet des Verlangens des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates zu ermächtigen, über Geschäftsführungsfragen zu entscheiden.

Notwendig ist es auch, die Auskunftspflicht der nachgeordneten Konzernunternehmen gesetzlich zu regeln, etwa wie folgt:

"Die Mitglieder der geschäftsführenden Organe der nachgeordneten Konzernunternehmen sind verpflichtet, über Verlangen der Gesellschaft Auskünfte auch ausserhalb der Haupt-(General-Gesellschafter-)Versammlung, gegebenenfalls schriftlich, zu erteilen, ohne sich auf die Bestimmungen des § 112 Abs.3 Satz 1 Aktiengesetz berufen zu können."

Der Umfang der nachgeordneten Konzernunternehmen ist zu unscharf abgegrenzt. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Die in der Anlage angeführten Gesellschaften und die übrigen Beteiligungen der Gesellschaften, die mehr als die Hälfte des Kapitals betragen, sowie die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der in der Anlage angeführten Gesellschaften, die mehr als die Hälfte des Kapitals betragen, bilden mit der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen einen Konzern gemäss § 15 Aktiengesetz."

Die Bestimmung des § 1 Abs.3 ist wenig zukunftsorientiert und sollte zweckmässigerweise von Beteiligungen von Privatkapital an verstaatlichten Unternehmen nicht an dieser Stelle geredet werden. Die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung wird daher vorgeschlagen.

Volle Unterstützung findet die Regelung, dass für die "Holding" grundsätzlich die aktiengesellschaftsrechtlichen Bestimmungen zu gelten haben. Der vorgesehene jährliche Bericht des zuständigen Bundesministers an den Nationalrat scheint allerdings unzureichend. Der zuständige Bundesminister müsste "zumindest" einmal jährlich Bericht erstatten müssen. Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, über die Lage der Gesellschaft und deren Konzernunternehmungen, sowie deren sonstige Beteiligungen fortlaufend und vollständig unterrichtet zu werden.

Im § 4, Abs.1, fällt auf, dass einmal von den Vorschlägen des zuständigen Bundesministers an die Bundesregierung die Rede ist, während das andere Mal in Bezug auf den Bericht an den Hauptausschuss des Nationalrates von "diesen" Vorschlägen gesprochen wird. Darin könnte eine Verschiedenartigkeit der Vorschläge des Bundesministers verstanden werden. Entweder es

- 3 -

handelt sich immer um dieselben Vorschläge oder um abgeänderte. Eine Klarstellung, ob der Bundesminister berechtigt sein soll, seine Vorschläge, unbeschadet seiner Mitteilungspflicht an die Bundesregierung, aufrecht zu erhalten, wäre zweckmässig.

Sinnvoll unterstützt wird die Regelung im § 7, wonach die Bestimmungen des § 110 Abs.1 - 5 des Arbeitsverfassungsgesetzes auf die Gesellschaft nicht anzuwenden sind. Eine Vertretung der Arbeitnehmer ist jedoch insoweit vorgesehen, als offenbar zwei Mitglieder des Aufsichtsrates über Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages bestellt werden sollen. Die bezügliche Formulierung bedarf jedoch einer Klarstellung. Es ist nämlich bloss die Rede davon, dass der zuständige Bundesminister vor Bestellung und Abberufung von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates die Vorschläge des Österreichischen Arbeiterkammertages einzuholen hat. Nicht zum Ausdruck gebracht ist, dass sich das Vorschlagsrecht des Österreichischen Arbeiterkammertages nur auf jene zwei Mitglieder des Aufsichtsrates bezieht, die die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten haben. Nach der vorliegenden Fassung wäre in jedem Falle vor der Bestellung oder der Abberufung zweier Mitglieder des Aufsichtsrates der Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages einzuholen, ohne Bedachtnahme darauf, ob es sich dabei um die Interessenvertreter der Arbeiterkammer handelt.

Offen ist auch die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates. Nach dem Aktiengesetz hat der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern zu bestehen. Mangels Festsetzung einer höheren Zahl muss daher mit drei Mitgliedern des Aufsichtsrates das Auslangen gefunden werden. Es ist zu befürchten, dass dies bei der umfangreichen, dem Aufsichtsrat obliegenden Tätigkeit nicht ausreichend ist. Diese Anzahl stünde auch in keinem Verhältnis zu den zwei, die Interessen der Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn man die arbeitsverfassungsrechtlich vorgesehene Drittelbeteiligung ausschalten will.

Es ist nicht einzusehen, warum nach der Bestimmung des § 4 Abs.2 den Mitgliedern des Aufsichtsrates, die die Interessen des Bundesministeriums

für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und des Bundesministeriums für Finanzen zu vertreten haben, kein Stimmrecht zuerkannt wird. Dafür fehlt auch jede Begründung.

Wien. am 14. Februar 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident